

Richtlinien

für die Verleihung eines Umweltpreises der Stadt Lindenfels

Die Stadt Lindenfels verleiht an Einzelpersonen, Gruppen, Schulklassen oder Schulen, Verbände, Vereine oder Unternehmen in der Kernstadt Lindenfels und den Stadtteilen Eulsbach, Schlierbach, Glattbach, Winkel, Seidenbuch, Kolmbach und Winterkasten, die sich im Bereich Natur- und Umweltschutz oder der Landschaftspflege verdient gemacht haben, einen „Umweltpreis der Stadt Lindenfels“.

Hierfür gelten folgende Richtlinien:

§ 1

- (1) Der Umweltpreis wird in der Regel jährlich verliehen. Er besteht aus einer Urkunde sowie einer Geldzuwendung in Höhe von 500,00 € (i.W. fünfhundert Euro).
- (2) Urkunde und Geldzuwendung werden im Rahmen einer Feierstunde oder bei dem Neujahrsempfang durch den Magistrat überreicht.

§ 2

- (1) Preisträgerinnen und Preisträger können Einzelpersonen, Gruppen, Schulen, Verbände, Vereine oder Unternehmen sein. Sie sollen sich im Bereich Natur- und Umweltschutz in der Stadt Lindenfels engagiert und beispielhaft Projekte umgesetzt haben.
- (2) Die zur Auszeichnung vorgeschlagenen Personen oder Organisationen müssen ihren Wohnsitz / Sitz in der Stadt Lindenfels haben. Oder es soll Maßnahmen betreffen, die der Stadt Lindenfels zu Gute kommen.

§ 3

- (1) Vorschläge können von Behörden, der Stadt, Verbänden, Parteien, Vereinen, Schulen und einzelnen Bürgern eingereicht werden. Sie sind beim Magistrat der Stadt Lindenfels bis zum 30. Oktober eines Jahres einzureichen.

Die Ausschreibung des Preises ist samt Fristsetzung öffentlich bekannt zu geben.

- (2) Die Vorschläge werden von einer Preisjury geprüft. Dieser Jury gehören an:
 - der Ältestenrat der Stadt Lindenfels, mit der Stadtverordnetenvorsteherin / dem Stadtverordnetenvorsteher als Vorsitzender
 - der Bürgermeisterin / dem Bürgermeister
 - der Hauptamtsleitung

Die Beschlüsse der Preisjury werden mit Stimmenmehrheit gefasst.

- (3) Die Preisvergabe erfolgt durch Beschluss des Magistrates der Stadt Lindenfels auf Vorschlag der Preisjury.

- (1) Eine Aufteilung des Preises auf mehrere Preisträgerinnen und Preisträger durch die Preisjury ist zulässig.
- (2) Ein Anspruch auf Verleihung des Umweltpreises besteht nicht. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.

§ 5

Die Geschäftsführung liegt beim Magistrat.

Lindenfels, den 23.09.2019 (Tag des Beschlusses)

Der Magistrat




Michael Helbig
Bürgermeister


Otto Schneider
1. Stadtrat